

3. Lagerung bei Betriebsunterbrechungen

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, **vollständig zu entleeren, zu trocknen und z. B. mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.**

Vor erneutem Einsatz sind die Schläuche ggf. mit einem nach der Trinkwasserverordnung zugelassenen Desinfektionsmittel (z. B. Chlorlösung) zu behandeln. Gegebenenfalls ist der Hersteller der Schläuche hierzu zu befragen.

4. Beratung und Überwachung durch das Gesundheitsamt

Vor und während der zeitweisen Versorgung sind nach Vorgabe des Gesundheitsamtes **stichprobenartig Wasserproben** aus dem Schlauchsystem zu entnehmen. Die Wasserproben sind durch zugelassene Labore der Landesliste nach Trinkwasserverordnung (einzusehen auf der Internetseite des NLGA) insbesondere auf mikrobiologische Parameter zu untersuchen.

Bei einer **nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Beeinträchtigung des Versorgungsnetzes** werden entsprechende –für den Verursacher– **kostenpflichtige** sowie ggf. rechtlich relevante Schritte eingeleitet.

Wo kann ich mir weiteren Rat holen?

Landesliste zugelassener Labore:

<http://www.nlga.niedersachsen.de>

→ Umweltmedizin → Wasser → Trinkwasser

Technische Beratung:

durch

- den Wasserversorger
- die Meisterbetriebe des Installationshandwerks

Gesundheitliche Beratung:

Durch Ihre Gesundheitsbehörde

- Gesundheitsbehörde -

Landesgesundheitsamt Niedersachsen
Roesebeckstr. 4-6, 30449 Hannover
Lüchtenburger Weg 24, 26603 Aurich

www.nlga.niedersachsen.de

Stand: 09/2015

Bildnachweis Titelseite: © NLGA/Suchenwirth



Trinkwasser

Zeitweise Versorgung mittels Schläuchen

Gesetzliche
Anforderungen
und Tipps



Niedersachsen

Einführung

Bei Versorgungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserbereitstellung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung von ungeeigneten Installationen bzw. Materialien oder einer unsachgemäßen Betriebsweise kann es zu einem Eintrag sowie zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit einer Gesundheitsgefährdung der Nutzer kommen.

Der **Betreiber/Inhaber** einer Trinkwasseranschluss- oder Entnahmestelle ist für den **ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich** und hat eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Unter diese Verantwortung fallen:

- Die fachgerechte Erstellung der Anlage
- Die Verwendung zugelassener Materialien
- Der ordnungsgemäße Betrieb

Rechtliche Grundlagen hierfür sind u. a.:

- Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Trinkwasserinstallation
- Die Verkehrssicherungspflicht nach BGB

Um den Anforderungen einer ausreichenden Trinkwasserqualität zu genügen, sind die nachfolgend aufgeführten **Hygieneregeln** einzuhalten:

1. Planung und Materialauswahl

Die verwendeten Schläuche und Bauteile müssen aus trinkwassergeeigneten, undurchsichtigem Material bestehen und sie dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Geeignet sind Materialien mit DVGW-Prüfung (z. B. PE-Rohre) oder flexible Schläuche mit den nachfolgenden Prüfzeichen:

- KTW (Kategorie A)
- DVGW W 270

KTW- und DVGW-W 270 geprüfte Schläuche erfüllen die Anforderungen der TrinkwV. Bei Schläuchen ohne Prüfzeichen sind entsprechende Bescheinigungen der Eignung vom Betreiber mitzuführen.

Andere Kennzeichnungen (z. B. „lebensmittelecht“) beziehen sich auf andere Anforderungen und erfüllen nicht automatisch auch die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ im Sinne der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) bzw. der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die hier einzuhalten sind.

In wieweit bereits vorhandene Schläuche vorübergehend weiterbenutzt werden dürfen, legt das Gesundheitsamt nach den Gegebenheiten des Einzelfalles fest.

Normale Garten- bzw. Druckschläuche (z. B. auch transparent), Feuerwehrschräume oder gar Abwasserschläuche sind für den Einsatz **unzulässig!**

- Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Diese sind auch vor dem erstmaligen Gebrauch **gründlich durchzuspülen**.
- Die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu dimensionieren, damit das Trinkwasser nicht in der Leitung stagniert:

Grundsatz: Wasser muss fließen!

- Zwischen dem Versorgungsnetz und jeder Anschlussleitung muss eine **zugelassene funktionierende Absicherung** eingebaut werden (Sicherungskombination, Rückflussverhinderer, Rohrtrenner gemäß DIN EN 1717).
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar **als Trinkwasserleitung gekennzeichnet** sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.

2. Betrieb (VDI DVGW 6023, VDI 2001 Bl.2 usw.)

- Die Verbrauchsleitungen, Kupplungsstücke und Auslassventile sind **vor Inbetriebnahme** ab Hydrantenstandrohr mit 1 - 2 m/s Fließgeschwindigkeit zu **spülen**. Sollte diese Maßnahme alleine nicht ausreichend sein, sind die Leitungen zusätzlich sachgerecht zu desinfizieren.
- Die **Leitungen sind** in der Regel **direkt** an die Übergabestelle (Standrohr, Hydrant) **anzuschließen**. Eine Verbindung der Trinkwasserschläuche untereinander (von einer Verbrauchsstelle zur nächsten) ist unzulässig. Trinkwasserschläuche und deren Verbindungen sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Beeinträchtigung des Wassers ausgehen kann (nicht in Pfützen, vor Manipulation geschützt).
- Nach Verlegung bzw. vor Betriebsbeginn eines **jeden Tages** ist der **Leitungsinhalt mehrfach zu erneuern**, ggf. ist eine periodische Nachdesinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln durchzuführen. Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.
- Es sind **tägliche Kontrollen** oberirdisch verlegter, nicht geschützt liegender Leitungen **auf Unversehrtheit** durchzuführen.